

Zusammenfassung Beteiligungsverfahren / Abwägungstabelle:

Entwurf Bebauungsplan Nr. 57/18 „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ der Stadt Staßfurt

Formelle Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung vom **9. Juli 2018 bis einschließlich 10. August 2018**

I	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme Posteingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag <i>Erläuterungen</i>
1	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Oberste Landesentwicklungsbehörde	A: 28.06.2018 S: 02.08.2018 E: 07.08.2018	<p>I.1) Hinweis auf Stellungnahme Vorentwurf vom 14.02.2018 mit Feststellung zur Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung gilt weiter</p> <p>Planung ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend Stellungnahme vom 14.02.2018 führt weiter aus:</p> <p>I.2) <u>Begründung der landesplanerischen Feststellung</u></p> <p><i>[...] die zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung, sich ergebend aus dem LEP 2010 und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD), [wurden] in der Planbegründung analysiert. Die seitens der Stadt Staßfurt vorgenommene Einschätzung, dass die Ausweisung eines Industriegebietes der Zentralörtlichen Funktion Staßfurt als Mittelzentrum sowie der festgesetzten Funktion als landesbedeutsamer Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe dient, wird aus raumordnerischer Sicht gefolgt. Untermuert wird dieser Standort auch durch die Ausweisung dieser Fläche im Gewerbeflächenentwicklungskonzept (GRFK) der Stadt Staßfurt (beschlossen am 31.08.2017) als Schwerpunktstandort (Priorität 1).</i></p>	Nein	<p>zu I.1) Kenntnisnahme der Zustimmung</p> <p><i>Feststellung der Raumbedeutsamkeit und Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung wurde bereits in Begründung übernommen</i></p> <p>zu I.2) Kenntnisnahme der Begründung</p>

	<p>zu Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Oberste Landes- entwicklungsbehörde</p>	<p>S: 14.08.2018 E: 16.08.2018</p>	<p>II) Ergänzung zur landesplanerischen Stellungnahme vom 02.08.2018</p> <p>II.1) <i>Als Kompensationsmaßnahme für das geplante Industriegebiet wurde eine ca. 2,5 ha große Fläche westlich des Kalksteinbruchs Förderstedt ausgewählt. Diese Fläche befindet sich jedoch im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. XVI Kalkstein Bernburg/ Nienburg/Förderstedt (LEP 2010) wie auch im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. IV Kalksteinlagerstätte Staßfurt/Förderstedt/Bernburg/ Nienburg (REP Magdeburg). Gemäß Z 134 LEP 2010 dienen diese Vorranggebiete dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenschutz). Insofern widerspricht diese Kompensationsfläche einem Ziel der Raumordnung.</i></p> <p>II.2) <i>Nach Rücksprache mit dem LAGB befindet sich diese Fläche innerhalb der Bewilligung Förderstedt-Marbe, Berechtsams-Nr. II-B-g-318/95. Inhaber ist die Ciech Soda Deutschland GmbH & Co. KG. Sollte von dem Inhaber der Bewilligung mit einer sachlich begründeten Argumentation dargelegt werden, dass diese Fläche nicht mehr zum Abbau von Kalkstein vorgesehen wird und er diese Fläche als Kompensationsfläche zur Verfügung stellt, würde es auch nicht einem Ziel der Raumordnung entgegenstehen.</i></p> <p>II.3) Im Rahmen der TÖB-Beteiligung wird nochmals um Abstimmung mit dem LAGB gebeten.</p> <p>II.4) Hinweis zur Datensicherung</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>	<p>zu II.1) Kenntnisnahme <i>Ausführungen in der Begründung werden ergänzt</i></p> <p>zu II.2) Berücksichtigung des Hinweises <i>Die Ausführungen des Inhabers der Bewilligung, warum die geplante Maßnahme dem Abbau nicht entgegensteht, liegen als Stellungnahme vor (s. Nr. 56). Sie werden in die Begründung übernommen.</i></p> <p>zu II.3) Berücksichtigung des Hinweises <i>Stellungnahme des LAGB liegt vor (Nr. 7).</i></p> <p>zu II.4) Hinweis wird nach Abschluss des Verfahrens gefolgt</p>
--	--	--	---	---	--

	<p>zu Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Oberste Landes- entwicklungsbehörde</p>	<p>S: 14.08.2018</p>	<p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitplanung in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes, der textlichen Festsetzungen und der Begründung des Bebauungsplans in der bekanntgemachten Fassung zu übergeben.</p> <p>II.5) Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>	<p>Nein</p>	<p>zu II.5) Kenntnisnahme</p>
--	--	----------------------	--	-------------	-----------------------------------

	<p>zu Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Fachreferate</p>	<p>S: 10.08.2018</p>	<p>die bestehenden industriellen Anlagen (u.a. GuD-Kraftwerk, Abfallverbrennungsanlage, Soda- und Kalkbetrieb) ist durch die bei der Kontingentierung in Ansatz gebrachten Unterschreitungen der Immissionsrichtwerte um 10 dB(A) bzw. um 6 dB(A) angemessen berücksichtigt. Die Geräuschkontingentierung nach der DIN 45691 bietet die Möglichkeit auf den Einzelfall bezogen entsprechend der konkreten örtlichen Situation Zusatzkontingente für einzelne, definierte Richtungssektoren zu berücksichtigen. Auf Grund der großen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen in nördlicher und östlicher Richtung kann für den Richtungssektor A (288-129°) mit 9 dB(A) ein vergleichsweise großes Zusatzkontingent vergeben werden. Nach Prüfung der vorliegenden Planunterlagen bestehen aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>4) <u>oberen Naturschutzbehörde</u></p> <p>4.1) [...] weist darauf hin, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan durch die Naturschutzbehörde des Salzlandkreises vertreten wird.</p> <p>4.2) Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil 1 S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen</p> <p>5) Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Salzlandkreises insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen.</p>	<p>Nein</p>	<p>Den Annahmen und Ergebnissen der Geräuschkontingentierung wird gefolgt.</p> <p>zu 4.1) Kenntnisnahme Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde liegt vor (s. Nr. 3).</p> <p>zu 4.2) Kenntnisnahme Hinweis fand bereits im Entwurf Berücksichtigung</p> <p>zu 5) Kenntnisnahme Stellungnahme des Salzlandkreises liegt vor (s. Nr. 3)</p>
--	---	----------------------	---	-------------	--

3	Salzlandkreis	A: 28.06.2018 S: 08.08.2018 E: 14.08.2018	<p><i>I Untere Landesentwicklungsbehörde:</i></p> <p><i>I.1)</i> <u>Ziele der Raumordnung:</u></p> <p>Hinweis auf Schreiben der obersten Landesentwicklungsbehörde vom 02.08.2018 mit Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit Erfordernissen der Raumordnung</p> <p><i>I.2)</i> <u>Planungsgrundsätze und Planungsgebot</u></p> <p><i>I.2.1)</i> zur Erforderlichkeit der Planung Bezug auf Stellungnahme vom 23.02.2018, darin wird ausgeführt:</p> <p><i>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit ergibt sich regelmäßig aus den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde. Sie können aber auch von Belangen der Wirtschaft getragen werden, wenn die Interessen Dritter mit den Zielvorstellungen der Gemeinde übereinstimmen. So liegt es hier. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind die Belange der Wirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung insbesondere zu beachten. Die Aufstellung des Bebauungsplanes entspricht auch den Ergebnissen des Gewerbeflächenkonzeptes, dass die Stadt im Zuge der Errichtung des Autohofs Brumby erarbeitete und welches bei der Neuaufstellung des gesamtäumlichen Flächennutzungsplanes ebenfalls einfließen soll. Der hier in Rede stehende Bebauungsplan ist Bestandteil des Gewerberinges Nord.</i></p> <p><i>Die Aussagen zum rechtswirksamen Teilflächen-nutzungsplan der Stadt Staßfurt sind korrekt. Der Bebauungsplan wird dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entsprechen.</i></p>	Nein	zu I.1) Kenntnisnahme (s. Nr. 1)
				Nein	zu I.2.1) Kenntnisnahme der Zustimmung

			<p>I.2.2) Bitte um Übergabe Gewerbeflächenkonzept in Endfassung</p>	Nein	zu I.2.2) Hinweis wird gefolgt
			<p>I.3) <u>Planzeichnung</u></p>		
	zu Salzlandkreis	S: 08.08.2018	<p>I.3.1) <i>Die Planzeichnung entspricht den Vorschriften der PlanZV. Der Maßstab lässt eine gute Lesbarkeit zu und die Planinhalte und das Plangebiet sind in ausreichendem Maße zu erkennen. Aus dem Geltungsbereich wurde die kleine östliche Teilfläche herausgenommen.</i></p>	Nein	zu I.3.1) Kenntnisnahme
			<p>I.3.2) <i>Im vorliegenden Entwurf wird das Plangebiet in fünf Teilgebiete gegliedert. Dabei fiel mir auf, dass östlich des TF 5 ein weiteres Baufenster vorhanden ist, welches keine Zuordnung enthält. Ich vermute, dass dieses ebenfalls zum TF 5 gehört. Bedingt durch die Trennung der beiden Baufenster auf Grund der bestehenden Leitungsrechte sollte eine Kennzeichnung mit TG 5 vorgenommen werden.</i></p>	Nein	zu I.3.2) Hinweis wird gefolgt <i>Planzeichnung wird um Zuordnung ergänzt</i>
			<p>I.3.3) <i>Die einzelnen Teilgebiete weisen die Festsetzungen zur maximalen Höhe der baulichen Anlagen sowie die Anzahl der Vollgeschosse auf. Die Grundflächenzahl (GRZ) soll in allen Gebieten 0,8 betragen (Begründung Seite 23). Der Vorentwurf enthielt eine Nutzungsschablone, die in der Planzeichenerklärung erläutert wurde. Diese Handhabung sollte beibehalten werden. In der Planzeichenerklärung können dann die Erläuterungen zum Maß der baulichen Nutzung entfallen.</i></p>	Nein	zu I.3.3) Hinweis wird gefolgt <i>in Satzungsfassung erfolgt Darstellung wieder mit Nutzungsschablone</i>
			<p>I.3.4) Die textlichen Festsetzungen beinhalten immissionsschutzrechtliche Festsetzungen und Aussagen zu den drei Richtungssektoren A, B und C. Die Planzeichnung stellt diese auch dar, aber die</p>	Nein	zu I.3.4) Hinweis wird gefolgt <i>Planzeichnung wird um Richtungssektoren ergänzt</i>

	<p>zu Salzlandkreis</p>	<p>S: 08.08.2018</p>	<p>Kennzeichnung der einzelnen Sektoren sollte mit den Buchstaben erfolgen, damit die entsprechende Zuordnung erfolgen kann.</p> <p>I.3.5) Die Unterlage zeigt, dass sich die Stadt Staßfurt mit meinen Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen (TF) im Vorentwurf vom 19.02.2018 auseinandergesetzt hat.</p> <p>I.4) <u>Weitere Hinweise</u></p> <p><i>Im Punkt 7.1.1 der Begründung werden Aussagen zum Altbergbau getätigt. Hier ist zu entnehmen, dass die Beteiligung des zuständigen Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt innerhalb der frühzeitigen Beteiligung stattfand und die in der erfolgten Stellungnahme gegebenen Hinweise berücksichtigt wurden. Unter dem Punkt Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen wird auf der Planzeichnung darauf hingewiesen, dass bei der Planung und Ausführung den bergbaulichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen ist. Ich gehe davon aus, dass das LAGB auch in der vorliegenden Entwurfsphase beteiligt wurde.</i></p> <p>II <u>Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz</u></p> <p>II.1 <i>... dass der Löschwasserbedarf (Grundschatz) i. S. des Arbeitsblattes W 405 des DVGW „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ für das Industriegebiet (192 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden, im Umkreis von 300 Meter) im Punkt 5.6.1 der Begründung zum Bebauungsplan benannt wurde. Aus brandschutz-technischer Sicht sind derzeit keine Ergänzungen erforderlich. Über den Grundschatz hinausgehender Bedarf an Löschwasser und/oder Sonderlöschmitteln ist im Verfahren zur Genehmigung der baulichen Anlage zu prüfen.</i></p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>	<p>zu I.3.5) Kenntnisnahme</p> <p>zu I.4) Kenntnisnahme</p> <p><i>Stellungnahme LAGB liegt vor (s. Nr. 7) und wurde in Planung eingestellt</i></p> <p>zu II.1 Kenntnisnahme</p> <p><i>Hinweise fanden bereits im Entwurf Berücksichtigung</i></p>
--	-------------------------	----------------------	--	-------------------------------------	---

	zu Salzlandkreis	S: 08.08.2018	<p>Mit der Umsetzung der festgelegten externen und internen Ausgleichsmaßnahmen können die aus dem Bebauungsplan zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden.</p> <p>Die textliche Festsetzung 3.3 beinhaltet die notwendigen Maßnahmen auf einer Ersatzfläche von 19.870 m², die neben den internen Maßnahmen erforderlich sind, um diesen vollständigen Ausgleich zu erzielen. Die beiden externen Grundstücke besitzen eine Gesamtfläche von 32.414 m². Es bleibt die Frage, ob auf den verbleibenden Flächen von 12.544 m² landwirtschaftliche Nutzung weiterhin verbleiben soll und ob dies ökologisch gesehen einen Sinn hat.</p> <p>III.1.3) Zur externen Ersatzfläche sollte ein Pflanzplan aufgestellt und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass bei der landwirtschaftlichen Nutzung auf der verbleibenden Restfläche eine Schädigung der Anpflanzungsfläche ausgeschlossen ist.</p> <p>III.1.4) Vor Beginn der einzelnen Pflanzmaßnahmen ist die externe Ausgleichfläche auf Hamster zu kontrollieren, um spätere Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ergebnisse der Kontrollen sind der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen, um eventuell erforderliche Vermeidungs- und Erhaltungsmaßnahmen abzustimmen.</p> <p>III.1.5) Als textliche Festsetzung ist der Schutz gepflanzter Bäume und Sträucher durch geeignete Maßnahmen vor Verbiss, die Anwuchs- und Entwicklungspflege der Gehölze (3 Jahre) sowie der Ersatz für ausgefallene Gehölze aufzunehmen.</p> <p>III.1.6) Der städtebauliche Vertrag zwischen der Stadt Staßfurt und dem Vorhabenträger zur Sicherung der</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>	<p>Ziel war es, den Ausgleich im Vorhabengebiet zu erbringen. Nur der darüber hinaus verbleibenden Ausgleichsbedarf soll außerhalb erbracht werden. Auch um die Inanspruchnahme von Ackerflächen zu minimieren wurde versucht, einen großen Anteil im Vorhabengebiet einzuordnen. Die Nutzung der verbleibenden Fläche obliegt dem Eigentümer. Die Ausführungen in der Begründung zur Satzungsfassung werden entsprechend ergänzt.</p> <p>zu III.1.3) In Vorbereitung der Umsetzung der Maßnahme wird mit der Objektplanung ein Pflanzplan erstellt und mit der UNB abgestimmt. Die Anpflanzung wird bis zur Etablierung des Bestandes durch einen Zaun geschützt.</p> <p>zu III.1.4) In der Vermeidungsmaßnahme V_{ASB2} wird der räumliche Bezug für die Feldhamsterkontrollen konkretisiert. Die V_{ASB2} beinhaltet bereits die Unterrichtung der unteren Naturschutzbehörde über das Ergebnis der Kontrollen.</p> <p>zu III.1.5) Die Pflege ist kein städtebaulicher Belang und wird daher im städtebaulichen Vertrag geregelt. Der Wildverbisschutz wurde in Festsetzung ergänzt.</p> <p>zu II.1.6) Berücksichtigung des Hinweises</p>
--	------------------	---------------	--	---	--

zu Salzlandkreis	S: 08.08.2018	<p>III.3.3) <i>Hinweise für nachfolgende Bauvorhaben: Für den am Standort anfallenden Boden (Mutterboden, Unterboden) ist ein Bodenverwertungskonzept durch einen Fachgutachter erarbeiten zu lassen. Dieses muss Bestandteil der Genehmigungsunterlagen sein. Des Weiteren ist bei der Umsetzung die geplante Bodenverwertung fachlich zu begleiten und zu dokumentieren. Die Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) des Bodens ist auf das hierfür notwendige Maß zu beschränken.</i></p>	Nein	Die Erarbeitung eines Bodenverwertungskonzeptes ist Gegenstand der nachfolgenden Objektplanung bzw. des Baugenehmigungsverfahrens. Die Inhalte des Bebauungsplans sind davon nicht berührt.
		<p><i>Es wird darauf verwiesen, dass nach § 202 BauGB der bei Baumaßnahmen anfallende humose Oberboden (Mutterboden) getrennt vom Unterboden zu lagern, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen ist.</i></p>	Nein	Auf der Planzeichnung wird ein Hinweis zum Bodenschutz aufgebracht.
		<p>III.4) <u>untere Wasserbehörde</u></p> <p>keine Bedenken Hinweise:</p>		
		<p>III.4.1) <u>Schmutzwasserbeseitigung:</u> <i>Die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Sanitärabwassers hat durch den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal zu erfolgen. Entsprechend wird auf die Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZV) „Bode-Wipper“ verwiesen.</i></p>	Nein	zu III.4.1) Kenntnisnahme Stellungnahme WAZV s. Nr. 27
<p>III.4.2) <u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> <i>Für die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung ist entsprechend dem § 55 WHG der Grundstückseigentümer (oder Straßenbaulastträger) verantwortlich. Dabei soll Niederschlagswasser ortsnah versickert oder verrieselt oder direkt in ein Gewässer eingeleitet werden. Die Benutzung eines Gewässers (Oberflächen- oder Grundwasser) ist gemäß § 10 i. V. m. §§ 8 und 9 WHG</i></p>	Nein	zu III.4.2 Kenntnisnahme im Entwurf bereits enthaltene Ausführungen werden präzisiert		

	<p>zu Salzlandkreis</p>	<p>S: 08.08.2018</p>	<p>diesem Grund muss bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten mit dem Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmitteln gerechnet werden.</p> <p>Im Vorfeld der Baugrunduntersuchung wurden im Jahr 2017 fünf Bohrpunkte eingemessen und auf Kampfmittel untersucht (Az.: 32.26.41.062 / 2017 und Az.: des TPA 15.121-12243-177617). Hier wurde für die Bohrpunkte eine Freigabe erteilt. Für die zu bebauende Fläche des Bebauungsplanes reicht dies jedoch nicht aus und es ist eine Untersuchung für den gesamten Bereich der zu bebauenden Flächen vorzunehmen. Erst nach Untersuchung der Flächen kann eine Freigabe des Gebietes erteilt werden. Um eine Prüfung der Flächen durchführen zu können, hat der Antragsteller die aufgeführten Unterlagen lt. Anlage zu erstellen und beim Salzlandkreis, Fachdienst 41.1 Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus, 06400 Bernburg (Saale), in 3-facher Ausfertigung einzureichen. Die eingereichten Unterlagen werden dann an das Technische Polizeiamt Sachsen-Anhalt weitergeleitet. Für die Bearbeitung der Unterlagen sollte ein längerer Zeitraum eingeplant werden.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten bzw. von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.</p>		<p>Hinweise waren bereits Gegenstand der Begründung zum Entwurf sowie als allg. Hinweis auch auf Planzeichnung angebracht</p>
--	-------------------------	----------------------	---	--	---

	<p>zu Regionale Planungs-gemeinschaft Magdeburg</p>	<p>S: 09.08.2018</p>	<p>im internationalen Wettbewerb um große Investitionsvorhaben behaupten zu können. (Kap. 5.1 Z 37 REP MD, 1. Entwurf) Um zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zu vermeiden, soll vor einer Erweiterung oder Neuausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen an diesen Standorten auch die Eignung von innerstädtischen Industriebrachen und anderer baulich vorgenutzter Brachflächen geprüft werden. (Kap. 5.1 G 58 REP MD, 1. Entwurf) Staßfurt zählt zu den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (Kap. 5.1 Z 40 REP MD, 1. Entwurf)</p> <p>3) Bei einer beabsichtigten Erweiterung der unter Z 40 genannten Standorte ist eine Alternativenprüfung durchzuführen. Der Auslastungsgrad muss mindestens 80% betragen; erst dann ist eine Erweiterung nach außen möglich (summarische Auslastung sämtlicher GE/GI-Flächen des im LEP 2010 angegebenen Standortes). (Kap. 5.1 Z 41 REP MD, 1. Entwurf) Die Errichtung der Salzproduktionsanlage wird als Betriebserweiterung des südöstlich angrenzenden Sodawerkes eingeordnet. In der Begründung sollte dies klar herausgearbeitet werden, ansonsten sind Alternativenprüfungen gemäß Z 123 zu dokumentieren.</p> <p>4) Bei Planungen und Maßnahmen, bei denen Boden in Anspruch genommen wird, ist vor der Neuversiegelung von Flächen zu prüfen, ob bereits versiegelte und/oder erschlossene Flächen genutzt werden können. In allen Städten und Gemeinden sind daher vor einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen prioritär bereits festgesetzte, jedoch unausgelastete, Bauflächen in Anspruch zu nehmen. (Kap. 6.1.5 Z 123 REP MD, 1. Entwurf)</p> <p>5) Aufgrund der Inanspruchnahme von Böden mit sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit ist das Schutzgut</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>	<p>zu 3 Kenntnisnahme</p> <p>Ausführungen waren bereits Gegenstand der Begründung zum Entwurf</p> <p>zu 4) Kenntnisnahme</p> <p>Flächen wurden geprüft</p> <p>zu 5) Kenntnisnahme</p>
--	---	----------------------	---	-------------------------------------	--

	<p>zu Regionale Planungs-gemeinschaft Magdeburg</p>	<p>S: 09.08.2018</p>	<p><i>Boden im Umweltbericht besonders zu berücksichtigen. Bei der Kompensation sollte eine Entsiegelung an anderer Stelle vorgesehen werden. Die Bauleitplanung und andere Fachplanungen sollen bei Planungen und Projekten Böden mit besonderer Funktionalität, insbesondere naturnahe Böden, Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Böden mit besonderer Archivfunktion, mit besonderer Speicherfunktion, mit besonderer Filterfunktion und besonderer Biotopentwicklungsfunktion sowie in ihren Funktionen erheblich beeinträchtigte Böden nicht in Anspruch nehmen. (Kap. 6.1.5 G 121 REP MD, 1. Entwurf)</i> <i>Bei Eingriffen durch Baumaßnahmen bei denen Boden in Anspruch genommen wird, soll für die Eingriffsbilanzierung das Bodenfunktionsbewertungsverfahren angewendet werden. (Kap. 6.1.5 G 122 REP MD, 1. Entwurf)</i></p> <p>6) <i>Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes nach Ergänzungen in der Begründung mit dem Vorhaben vereinbar.</i></p> <p><u>Ergänzung</u></p> <p>7) <i>Die Kompensationsmaßnahme entspricht nicht dem Bodenschutz, wie bereits in der STN vom 23.02.2018 Az: 2018-00030 gefordert, sollte für den Entzug des sehr guten landwirtschaftlichen Bodens an anderer Stelle Boden saniert werden und nicht zusätzlich landwirtschaftlicher Boden entzogen werden.</i></p> <p>8) <i>Erschwerend kommt hinzu, dass die externe Kompensationsmaßnahme sich im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung VI "Kalkstein Bernburg/Nienburg/Förderstedt" befindet. Vorranggebiete für</i></p>	<p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>	<p><i>Ausführungen waren bereits Gegenstand der Begründung zum Entwurf</i></p> <p><i>Bodenfunktion wurde in Bilanzierung eingestellt</i></p> <p>zu 6) <i>Kenntnisnahme der Zustimmung zum Plangebiet</i></p> <p>zu 7) <i>Hinweis wird zum Teil gefolgt</i></p> <p><i>Flächenalternativen wurden geprüft, scheiterten vorrangig an Verfügbarkeit für Vorhaben</i></p> <p><i>Begründung zur Auswahl der Ausgleichsfläche wird ergänzt (s. dazu auch Stellungnahme CIECH Soda Nr. 56).</i></p> <p>zu 8) <i>Hinweis wird zum Teil gefolgt</i></p> <p><i>Begründung zur Funktion der Vorranggebiete wird ergänzt</i></p>
--	---	----------------------	--	---------------------------------	--

	zu Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	S: 09.08.2018	<p>Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll. (Kap. 6.2.3 Z 135 REP MD, 1. Entwurf)</p> <p>In Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung sind Zwischennutzungen nicht zulässig. Bis zum Abbau des Rohstoffs verbleibt die Fläche in der derzeitigen Nutzung. (Kap. 6.2.3 Z 139 REP MD, 1. Entwurf)</p> <p>9) Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben nur teilweise vereinbar. Der externen Kompensationsmaßnahme stehen sonstige Erfordernisse der Raumordnung entgegen. Da es sich um die 1. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.</p> <p>10) Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.</p>	<p>Ja</p> <p>Nein</p>	<p>Prüfung der Belange kommt zu Ergebnis, dass Ausgleichsfläche Rohstoffabbau nicht beeinträchtigt, dazu s. Stellungnahmen</p> <p>Nr. 1 - Ministerium Nr. 7 - LAGB Nr. 56 - Inhaber Bergbauberechtigung</p> <p>zu 9) Hinweis wird zum Teil gefolgt</p> <p>sonstige Erfordernisse der Raumordnung wurden in Abwägung eingestellt</p> <p>im Rahmen der Abwägung Vorrang wirtschaftlicher Belange, Begründung wird ergänzt</p> <p>zu 10) Kenntnisnahme</p> <p>Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde liegt vor, stellt Vereinbarkeit fest, wenn Abbau nicht betroffen ist (s. Nr. 1)</p>
6	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	A: 28.06.2018 S: E:	keine erneute Stellungnahme abgegeben lt. Stellungnahme vom 01.02.2018 keine Einwände	--- Nein	--- Kenntnisnahme
7	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	A: 28.06.2018 S: 26.07.2018 E: 30.07.2018	l) <u>Bergbau</u> Hinweise zum Vorentwurf wurden übernommen, keine weitergehenden Hinweise oder Forderungen	Nein	zu l) Kenntnisnahme der Zustimmung

	<p>zu Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen- Anhalt</p>	<p>S: 10.08.2018 E: 15.08.2018</p>	<p>II) <u>Geologie</u></p> <p>Hinweise zum Vorentwurf wurden übernommen</p> <p><i>Die derzeit stattfindenden Baugrunduntersuchungen erfolgen in enger Abstimmung mit dem LAGB, u.a. zur Klärung der Tiefe und Verbreitung des Gipskutes des Staßfurter Sattels und der daraus abzuleitenden Senkungs- und Erdfallgefährdung. Die ersten Erkundungsergebnisse (KB 18) haben ergeben, dass der Gipskut hier in rund 25 Metern Tiefe ansteht und auch Hohlräume infolge von Lösungsprozessen innerhalb des Gipses (26,5 bis 26,0 m u. GOK) und oberhalb des- selben (24,8 bis 23,7 und 20,6 bis 20,0 m u. GOK) vorhanden sind. Das bestätigt unsere Ersteinschätzung vom 12.02.2018.</i></p> <p><i>Die bisherigen Erkenntnisse lassen eine vergleichbare vorläufige Gefährdungsbeurteilung in die Kategorie 2 der von STARKE 2011 erarbeiteten Gefahrenpotentialkarte der Stadt Staßfurt (J. Starke: Indikatoren für Erdfälle und Senkungen im Bereich des Staßfurt-Egelner Salzsattels der Stadt Staßfurt; Masterarbeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Okt. 2011) zu. Dem entsprechend liegen die wasserlöslichen Gesteine in einer Tiefe, in der lokal bereits Verkarstungen (also auch Hohlräume) bekannt sind. Erdfälle aus dieser Tiefe sind selten und liegen (soweit bekannt) mindestens 300 m entfernt.</i></p> <p>ergänzende Stellungnahme</p> <p>III) <u>Bergbau</u></p> <p>D 33 – Besondere Verfahrensarten</p> <p>III.1 <i>Im Hinblick auf die nordwestlich des Kalksteintagebaus Förderstedt vorgesehene Kompensationsmaßnahme ist folgendes festzustellen: Die für die Kompensationsmaßnahme vorgesehene Fläche liegt innerhalb der bergbaulichen Bewilligung</i></p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>	<p>zu II) Kenntnisnahme der Zustimmung</p> <p>Hinweisen wird gefolgt</p> <p><i>Übernahme in Begründung</i></p> <p><i>Ergebnis der aktuellen Baugrunduntersuchungen wird in Satzungsfassung eingestellt</i></p> <p>zu III.1 Hinweis wird gefolgt</p> <p><i>Begründung zur Bewilligung wird ergänzt</i></p>
--	--	--	---	-------------------------------------	---

	<p>zu Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen- Anhalt</p>	<p>S: 10.08.2018</p>	<p><i>Förderstedt-Marbe, Berechtsams-Nr.: II-B-g- 318/95. Inhaberin der Bergbauberechtigung ist die Ciech Soda Deutschland GmbH & Co. KG.</i></p> <p>Festlegung im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg vom 17.05.2006 sowie im Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010) des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung</p> <p>III.2) <i>Entsprechend einem dem LAGB vorliegenden Entwurf eines Rahmenbetriebsplans beabsichtige die Inhaberin der Bergbauberechtigung eine dem Bergbau dienende Nutzung dieser Flächen. Inwieweit diese Planungen noch aktuell sind kann seitens des LAGB nicht beurteilt werden. Es wird daher empfohlen, zur Wahrung der Interessen die Inhaberin der Bergbauberechtigung bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57/18 zu beteiligen.</i></p> <p><u>IV Geologie</u></p> <p>IV.1 externe Ausgleichsmaßnahme „TF 3.3“ westlich des Kalksteinbruchs Förderstedt befindet sich innerhalb einer großflächig ausgewiesenen Kalksteinlagerstätte; Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung in REP, LEP 2010 und Entwurf für den neu aufgestellten REP Magdeburg</p> <p>IV.2 <i>Die konkrete Ausgleichsfläche „TF 3.3“ ist bisher und in absehbarer Zukunft nicht für einen Abbau vorgesehen. Aufgrund ihrer Lage ist ein späterer Abbau eher unwahrscheinlich. Das Vorhaben sollte unbedingt mit dem Inhaber der Bergbauberechtigung (s.o.) abgestimmt werden. Aus lagerstättengeologischer Sicht könnte der Ausgleichsmaßnahme zugestimmt werden.</i></p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>	<p><i>auf Vorranggebiet wurde bereits im Entwurf hingewiesen</i></p> <p>III.2) Kenntnisnahme</p> <p><i>Bergbauberechtigter wurde beteiligt (s. Nr. 56)</i></p> <p><i>Umwidmung der Fläche ist beabsichtigt, Vorgehen dazu wurde mit LAGB abgestimmt</i></p> <p>zu IV.1) Kenntnisnahme</p> <p><i>s. Pkt. III.1</i></p> <p>zu IV.2) Hinweis wird gefolgt</p> <p><i>Ergebnis der nochmaligen Abstimmung wird in Begründung eingestellt (s. Nr. 56)</i></p>
--	--	----------------------	---	-------------------------------------	---

8	Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises Abt. Kreisstraßen	A: 28.06.2018 S: 03.07.2018 E: per Mail	Stellungnahme vom 30.01.2018 gilt weiter, darin wird ausgeführt: <i>Um die fachgerechte Entsorgung zu gewährleisten muss sichergestellt sein, dass jedes Grundstück bzw. jeder Sammelplatz für Abfälle mit einem 3-achsigen Müllfahrzeug befahren werden kann. Handelt es sich um Sackgassen müssen entsprechende Wendehammer für die Müllfahrzeuge gemäß RAS 06 Bilder 56 bis 59, unter Berücksichtigung eines 3-achsigen Müllfahrzeuges mit einer Länge von 11,50 m eingerichtet werden. Um die Entsorgung zukünftig sicher zu stellen, ist die jeweils gültige Abfallentsorgungssatzung zu beachten. bei Beachtung keinerlei Bedenken</i>	Nein	Kenntnisnahme <i>Hinweise waren bereits Gegenstand der Begründung zum Entwurf</i>
9	Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH	A: 28.06.2018 S: 11.07.2018 E: per Mail	Stellungnahme vom 24.01.2018 gilt weiter, darin wird ausgeführt: <i>Aus heutiger Sicht berührt Ihr geplantes Bauvorhaben nicht unmittelbar die auf dem Athenslebener Weg langführende Linie 157. Sollte durch Bautätigkeiten Berührungspunkte mit dem Athenslebener Weg entstehen und somit eine Beeinflussung der Befahrung der Linie 157 bitten wir um gesonderte Informationen. ...</i>	Nein	Kenntnisnahme <i>Hinweis war bereits Gegenstand der Begründung zum Entwurf</i>
11	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West	A: 28.06.2018 S: 05.07.2018 E: 09.07.2018	1. <i>Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes ist im Salzlandkreis der Regionalbereich West (RB West) der LSBB.</i> 2. <i>Belange des RB West der LSBB werden durch die o. g. Bauleitplanung im Zuge der Landesstraße L 71 berührt.</i> <i>Der von dem o. g. Bebauungsplan betroffene Bereich der L 71 liegt aus straßenrechtlicher Sicht innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Staßfurt. Der Erschließungsbereich der L 71 OD</i>	Nein	Kenntnisnahme der Zustimmung <i>Hinweise waren bereits Gegenstand der Begründung zum Entwurf</i>

	zu Landesstraßenbaubehörde	S: 05.07.2018	<p><i>Staßfurt endet von Netzknoten 4135 002 bei Station 0.210.</i></p> <p><i>Bei der Errichtung baulicher Anlagen in diesem Abschnitt der L 71 gelten die anbaurechtlichen Bedingungen gemäß Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) ...</i></p> <p><i>Mit der o. g. Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Salzproduktionsanlage geschaffen werden. Gegen dieses Vorhaben bestehen vom Grunde keine Bedenken.</i></p> <p>3. <i>Die verkehrstechnische Erschließung sollte vorzugsweise über den vorhandenen Gewerbegebietsring - Ring „Butterwecker Weg“ I „Thomas Müntzner Straße“ erfolgen. Die Anbindung des „Butterwecker Weges“ an die L 71 (Kreisverkehr) OD-E Staßfurt bzw. der „Thomas Müntzner Straße“ an die L 72 OD-V Staßfurt werden als ausreichend betrachtet.</i></p> <p>4. <i>Die ggf. notwendigen baulichen Veränderungen an der L 71 bzw. L 72, die aus dem o. g. Planvorhaben resultieren, sind im Bebauungsplan aufzuzeigen. Die entsprechende Fachplanung ist als Bestandteil in die verbindliche Bauleitplanung zu integrieren.</i></p> <p>5. <i>Planungen des Landes sind ... nicht zu berücksichtigen.</i></p>		
12	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Flussbereich Halberstadt	A: 28.06.2018 S: 10.07.2018 E: 13.07.2018	<p>unterhaltungspflichtig für die Gewässer 1. Ordnung aus dieser Sicht keine Einwände, ...</p> <p><i>Diese Stellungnahme erfolgt als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern 1. Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen. Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.</i></p>	Nein	Kenntnisnahme der Zustimmung
13	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Archäologie	A: 28.06.2018 S: 16.07.2018 E: 17.07.2018	Stellungnahme vom 24.01.2018 gilt weiter, darin wird ausgeführt:	Nein	Kenntnisnahme

15	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben	A: 28.06.2018 S: E:	keine erneute Stellungnahme abgegeben	Nein	Kenntnisnahme der Zustimmung
			lt. Stellungnahme vom 05.02.2018 gegenüber dem oben genannten Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur keine Bedenken.	Nein	Kenntnisnahme Ausführungen wurden in den Entwurf eingestellt
			1) ... wird zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich hier um eine Teilfläche vom Feldblock-Nr.: DESTLI-05-0677-0015 Ackerland. Der Feldblock hat eine Gesamtfläche von 69,76 ha Ackerland. Beim Ackerland handelt es sich um einen ertragsreichen Lößstandort mit einer sehr hohen Anbaueignung. Durch das Vorhaben gehen ca. 6,27 ha Ackerland dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion verloren. 2) Hinweis: Durch das geplante Vorhaben bleiben zwei Flurstücke (45/10 und 45/9), bisher teilweise landwirtschaftlich genutzt, als unwirtschaftliche Reststücke mit ca. 375 m ² Ackerland übrig.	Nein	Kenntnisnahme auf Flurstücken liegt anteilig Kreisverkehr, benannte Teilbereiche sind im BP 33/96 „Löderburger Straße“ als öffentliche Grünfläche festgesetzt, insofern für Verfahren nicht relevant
17	IHK Magdeburg Abt. Raumordnung/ Verkehr/ Tourismus	A: 28.06.2018 S: 03.08.2018 E: 07.08.2018	keine Einwände, Erweiterung Sodawerk wird begrüßt	Nein	Kenntnisnahme der Zustimmung
18	Handwerkskammer Magdeburg	A: 28.06.2018 S: 30.07.2018 E: 01.08.2018	keine Einwände, wenn ggf. im Gebiet ansässige Handwerksbetriebe nicht berührt werden	Nein	Kenntnisnahme
18a	Kreishandwerkerschaft Harzland-Staßfurt	A: 28.06.2018 S: E:	keine Stellungnahme eingegangen	---	---

24	Stadtwerke Staßfurt GmbH	A: 28.06.2018 S: 17.07.2018 E: 24.07.2018	Übermittelter Leitungsbestand mit Stellungnahme vom 08.02.2015 fand Berücksichtigung und wird erneut bestätigt.	Nein	Kenntnisnahme der Zustimmung
25	Avacon Netz GmbH	A: 28.06.2018 S: 18.07.2018 E: 26.07.2018	<p>1) Bebauungsplan befindet sich im Leitungsschutzbereich einer Fernmeldeleitung bei Einhaltung der folgenden Hinweise keine Bedenken</p> <p>2) <i>Für das im Planungsgebiet befindliche Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über dem Kabel benötigen wir einen Schutzbereich von 1,00 m. Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Ferner dürfen im Schutzbereich unseres Kabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Falls unsere Fernmeldeleitung durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.</i></p>	Nein	<p>zu 1) Kenntnisnahme</p> <p>zu 2) Kenntnisnahme</p> <p><i>Hinweise waren bereits Gegenstand der Begründung zum Entwurf sowie in Verbindung mit der nachrichtlichen Übernahme der Leitung auf der Planzeichnung.</i></p>

30	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	A: 28.06.2018 S: 04.07.2018 E: 09.07.2018	<p><i>[...] Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</i></p> <p><i>Eine Veränderung der Lage unserer Anlagen darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Wir fordern Sie auf, uns unverzüglich zu informieren, wenn Sie während der Planungs- oder Bauphase feststellen, dass unsere vorhandenen Anlagen umgelegt werden müssen. In diesem Fall ist auch die bauausführende Firma dahingehend zu unterrichten, dass sie sich 12 Wochen vor der erforderlichen Umlegung mit uns in Verbindung setzen muss. Dieser Zeitraum ist für unsere Bauvorbereitung (Materialbeschaffung, Vertragsgestaltung) zwingend erforderlich.</i></p>	Nein	<p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Angaben zum Leitungsnetz wurden in Entwurf eingestellt, befinden sich im südlichen Randbereich Butterwecker Weg und sind daher von Planung nicht betroffen</i></p>
31	T-Mobile Deutschland GmbH	A: 28.06.2018 S: E:	keine Stellungnahme eingegangen	---	---
32	PrimaCom Region Leipzig GmbH & Co. KG	A: 28.06.2018 S: E:	keine Stellungnahme eingegangen	---	---
33	HL komm Telekommunikations GmbH	A: 28.06.2018 S: 04.07.2018 E: per Mail	<p>Telekommunikationsanlagen der HLkomm im Plangebiet; zusätzlich Glasfaserkabel der HLkomm in Rohranlage der Mitgas</p> <p><i>Bei Erhalt der Anlagen und deren Funktionstüchtigkeit gibt es keine Einwände. Aus heutiger Sicht sind keine Maßnahmen durch Unternehmen geplant.</i></p>	Nein	<p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Leitungsbestand wurde in Entwurf eingestellt (Glasfaserkabel bzw. Anlagen der MITNETZ GAS liegen nicht im Geltungsbereich)</i></p> <p><i>Hinweis war bereits Gegenstand der Begründung zum Entwurf.</i></p>

37	GDMcom mbH	A: 28.06.2018 S: 26.07.2018 S: 03.08.2018 E: per Mail	keine Anlagen und laufenden Planungen im Plangebiet keine Anlagen in externer Ausgleichsfläche	Nein	Kenntnisnahme
45	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord Polizeirevier Salzlandkreis	A: 28.06.2018 S: E:	keine Stellungnahme eingegangen	---	---
46	BA für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	A: 28.06.2018 S: 05.07.2018 E: per Mail	nicht berührt	Nein	Kenntnisnahme
55	Regionalverband der Kleingärtner e.V. Staßfurt	A: 28.06.2018 S: E:	keine Stellungnahme eingegangen	--	--
56	CIECH Soda Deutschland GmbH & Co KG	A: 28.06.2018 S: 09.08.2018 E: 13.08.2018 S: 06.09.2018	<i>Anregung: [...] zwischen den beiden Kontingentierungsflächen für Schall TF 2 und TF 3 verläuft die Flurstücksgrenze in minimaler Entfernung von der Trennlinie, die die beiden Kontingentierungsflächen teilt. Wir wären dankbar, wenn die Trennfläche für die Kontingentierungsbereiche mit der Flurstücksgrenze in Übereinstimmung gebracht werden könnte. ... Nach erfolgter Rückfrage bei dem für die Bewertung der Schallimmissionen beauftragten Büro sollte diese Änderung keine weitergehenden Folgen haben.</i> Ergänzung mit Bezug auf die im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen zur geplanten Kompensationsmaßnahme <u>Lage im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung</u>	Nein	Hinweis wird gefolgt <i>geringfügige Verschiebung der Grenze zwischen den Teilflächen auf Grundstücksgrenze in Satzungsfassung, da Schallprognose Grundlage der Abgrenzung war, hat Verschiebung keine weiteren Auswirkungen, Schallprognose liegt aktualisiert vor und wird der Satzungsfassung angefügt</i>

		<p>I.1) <i>... Die Kompensationsflächen sind Bestandteil eines im „Sonderbetriebsplan Verkippung“ für den Kalksteintagebau Förderstedt“ 2011 als Verkippungsflächen für bergbauliche Abfälle aus der Kalksteingewinnung ausgewiesen Bereiches. Eine Gewinnung von Rohstoffen (Kalksteinabbau) ist gem. Sonderbetriebsplan in diesem Bereich ausdrücklich nicht vorgesehen. Darüber hinaus hat sich der Rohstoffabbau von nur einer Sohle in diesem Bereich als nur bedingt wirtschaftlich dargestellt.</i></p>	Nein	<p>zu I.1) Hinweisen wird gefolgt <i>Begründung wird ergänzt</i></p>
		<p>I.2) <i>Die aktuelle Bewirtschaftung der Fläche als landwirtschaftliche Anbaufläche war nur vorübergehend geplant und grundsätzlich der definierten Hauptfunktion zur Nutzung als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung (konkret: Flächen für die Verkippung gem. Sonderbetriebsplan) untergeordnet. Daher wird die landwirtschaftliche Nutzung nur zeitlich begrenzt geduldet. Ein verbindlicher Pachtvertrag ... liegt einvernehmlich nicht vor, um jederzeit die Flächen in eine andere Nutzungsart überführen zu können.</i></p>	Nein	<p>zu I.2) Hinweisen wird gefolgt <i>Begründung wird ergänzt</i></p>
		<p>I.3) <i>Im Rahmen einer mittelfristigen Neuordnung ausgewählter Flächen ist es geplant, die betroffene Fläche, die sich aus den Flurstücken 18/5 und 19/3 (Gemarkung Staßfurt, Flur 3) ergibt, teilweise umzuwidmen. Die Umwidmung bezieht sich aber nur auf eine Teilfläche (der im Sonderbetriebsplan als Kippe 2 ausgewiesenen Fläche) in der Größenordnung von ca. 2 ha. Die resultierende Restfläche ca. 3,7 ha steht weiterhin als Verkippungsfläche für Rückstände aus der Rohstoffgewinnung zur Verfügung. Sie ist für die absehbare Verkippung der anstehenden Massen als ausreichend einzuschätzen, zusätzliche Verkippungsflächen sind aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.</i></p>	Ja	<p>zu I.3) Hinweisen wird gefolgt <i>Begründung wird ergänzt, Planung steht dem Abbau einschließlich Verkippung nicht entgegen</i></p>
		<p>I.4) <i>Die für die Umwidmung der genannten Fläche erforderlichen Genehmigungen sind aktuell in Bearbeitung und werden seitens CSD beim LAGB</i></p>	Ja	<p>zu I.4) Hinweisen wird gefolgt</p>

		<p><i>eingeholt. Mit dem Schreiben vom 03.09.2018 wurde das LAGB über die geplante Änderung informiert. Mit dem Antwortschreiben vom 06.09.2018 bestätigt das LAGB die geplante Vorgehensweise, so dass aus bergbaurechtlicher Sicht nichts gegen die o.g. Änderung (insbesondere die künftige Nutzung einer Teilfläche als A&E Maßnahme) spricht.</i></p> <p><i>Eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung ist damit gegeben.</i></p> <p>II. Externe Maßnahme auf landwirtschaftlich genutzter Fläche</p> <p>II.1) <i>Die Kompensation auf dem Betriebsgelände des geplanten Salzwerkes wurde geprüft. Da hier jedoch hochwertige landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen wird, ist die überplante Fläche von vornherein so minimal angesetzt, dass kein Platz für eine vollständige Kompensation innerhalb der Gebietes zu Verfügung steht. Durch die Planer und den Vorhabensträger wurden nach Feststellung des erforderlichen Kompensationsbedarfes folgende Alternativen in räumlicher Nähe zum geplanten Standort geprüft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Entsiegelung von stillgelegten Industriestandorten im Bereich Staßfurt/Nord Gemeinsam mit den zuständigen Bearbeitern der Stadt Staßfurt ist festgestellt worden, dass potentielle Flächen vorhanden sind, aber die eigentumsrechtlichen Fragen (dingliche Sicherung und mögliche Zielstellungen (Nachnutzung z. B. Erholung) einen langfristigen Planungs- und Genehmigungsprozess erfordern.</i> • <i>Entsiegelung und Renaturierung von nicht mehr genutzten Kleingärten im Bereich Staßfurt/ Neustaßfurt. Auch diese Option ist erst mittelfristig umsetzbar aufgrund erforderlicher Konzeptentwicklung und</i> 	<p>Nein</p>	<p><i>weiteres Vorgehen und Zustimmung des LAGB wird in Begründung eingestellt</i></p> <p><i>s. landesplanerische Stellungnahme Nr. 1</i></p> <p>II.1) Hinweisen wird gefolgt</p> <p><i>Begründung wird zur Prüfung alternativer Standorte ergänzt</i></p>
--	--	--	-------------	--

			<p><i>Bestätigung durch die Untere Naturschutzbehörde und Klärung der Eigentumsverhältnisse (dingliche Sicherung).</i> <i>Der Vorhabensträger verfolgt dieses Konzept aber weiter in Zusammenarbeit mit der Stadt Staßfurt und dem „Regionalverband der Kleingärtner e. V. Staßfurt“.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Großräumiger sind alternative Standorte für Kompensationsmaßnahmen geprüft worden durch Anfragen bei:</i> <ul style="list-style-type: none"> – <i>der Stadt Staßfurt und dem Salzlandkreis</i> – <i>der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH</i> – <i>Landwirten/Investoren der Region ...</i> <p>II.2 <i>Erst nach Prüfung der vorgenannten Alternativen und aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens zum Bau der Salzgewinnungsanlage haben wir als Vorhabensträger auf die im Eigentum stehende und nur temporär landwirtschaftlich genutzte Fläche am Kalksteinbau zurückgegriffen und ein Konzept entwickelt, dass alle Kompensationsziele in räumlicher Nähe zum geplanten Betriebsstandort verwirklicht.</i></p>	Ja	<p>zu II.2 Hinweisen wird gefolgt</p> <p><i>Übernahme der Argumentation in Begründung, bei Abwägung der Belange Vorrang für wirtschaftliche Entwicklung</i></p>
65	LMBV mbH / Bereich Kali-Spat-Erz	A: 28.06.2018 S: 11.07.2018 E: 13.07.2018	<p><i>Das Plangebiet befindet sich innerhalb unseres Verantwortungsbereichs für Feldesteile an der Nordostflanke des Staßfurter Sattels. Der geplante Standort befindet sich jedoch außerhalb des Einwirkungsbereichs der verwahrten ehemaligen Schachanlage Berlepsch-Maybach. Weitere durch LMBV K-S-E betreute Kontrollobjekte wie die noch nicht verwahrten Schächte Neustaßfurt VI und VII sowie Messpunkte der Oberflächenüberwachungssysteme befinden sich in einiger Entfernung im Nordwesten des Planbereichs.</i> <i>Die LMBV mbH, Bereich Kali-Spat-Erz, verfügt weiter über keinerlei bauliche Anlagen, Leitungen und Grundeigentum im Bereich des Bebauungsplanes.</i></p>	Nein	<p>Kenntnisnahme, keine Betroffenheit</p> <p><i>Übernahme der Hinweise in Begründung</i></p>

II	Nachbargemeinden	Datum Anschreiben Stellungnahme Posteingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag <i>Erläuterungen</i>
47	Stadt Hecklingen	A: 28.06.2018 S: 04.07.2018 E: 05.07.2018	keine Hinweise bzw. Bedenken	Nein	Kenntnisnahme der Zustimmung
48	Stadt Nienburg (Saale)	A: 28.06.2018 S: 23.07.2018 E: 24.07.2018	keine Einwände und Hinweise	Nein	Kenntnisnahme der Zustimmung
49	Stadt Aschersleben	A: 28.06.2018 S: E:	keine erneute Stellungnahme eingegangen (lt. Stellungnahme vom 31.01.2018 zum Vorentwurf nicht berührt)	--	--
50	Stadt Calbe	A: 28.06.2018 S: E:	keine Stellungnahme eingegangen	---	---
51	Stadt Bernburg	A: 28.06.2018 S: 06.07.2018 E: 10.07.2018	nicht berührt	Nein	Kenntnisnahme
52	Verbandsgemeinde Egelner Mulde / Gemeinde Bördeau Gemeinde Borne	A: 29.05.2018 S: 11.06.2018 E: 14.06.2018 S: 07.06.2018 E: 14.06.2018	keine erneute Stellungnahme eingegangen <i>(lt. Stellungnahme vom 13.02.2018 keine Einwände, Anregungen oder Bedenken; keine Berührungspunkte EA-Maßnahmen sollten zur Eingrünung zu landwirtschaftlichen Flächen erfolgen</i>	Nein Nein	Kenntnisnahme der Zustimmung Kenntnisnahme der Zustimmung
53	Verbandsgemeinde Saale-Wipper /	A: 29.05.2018 S: 05.07.2018	keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen	Nein	Kenntnisnahme der Zustimmung

	für Gemeinden Giersleben, Güsten und Ilberstedt	E: 06.07.2018			
54	Gemeinde Bördeland, OT Biere	A: 29.05.2018 S: E:	keine Stellungnahme eingegangen	---	---
III	Öffentlichkeit	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag <i>Erläuterungen</i>
	keine				

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Bearbeitungsstand: 14. September 2018
 Bearbeitung: FD 61 / StadtLandGrün